
Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Bochum zu wählenden Mitglieder

Wahltag

Aufgrund § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bochum zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung) vom **23.03.2020** findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Bochum am Tag der Kommunalwahlen, am

Sonntag, 13. September 2020,

statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Bochum zu wählenden Mitglieder möglichst frühzeitig, **spätestens am 59. Tag vor der Wahl, dem 16. Juli 2020, 18:00 Uhr**, beim Amt für Bürgerservice – Wahlbüro – Junggesellenstraße 8, 44787 Bochum, auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

Etwaige, die Gültigkeit der Wahlvorschläge berührende Mängel können nur rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Ich weise deshalb nochmals besonders auf die frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge hin.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bochum.

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern oder politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden.

Wahlvorschläge

Jede/ Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag **muss von 50 Wahlberechtigten** auf einem dazu vorgesehenen Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Amtes für Bürgerservice nachzuweisen. Der Nachweis der Wahlberechtigung ist spätestens bis zum Fristende der Einreichung der Wahlvorschläge vorzulegen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Ausgenommen von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind

- die Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsgremium der Stadt Bochum vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten.
- Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsgremium der Stadt Bochum vertreten sind.

Als Wahlbewerberin/ Wahlbewerber kann jede/ jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/ jeder Bürger der Stadt Bochum benannt werden, sofern sie ihre/ er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/ Stellvertreter benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes, so dass an die Stelle der/ des verhinderten gewählten Bewerberin/ Bewerbers die/ der für sie/ ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ ein solcher nicht benannt ist bzw. diese/ dieser auch verhindert ist, die/ der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter benannt werden, welche die Bewerberin/ den Bewerber im Falle ihrer/ seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/ seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/ Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin/ des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/ Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/ des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Wählbarkeit

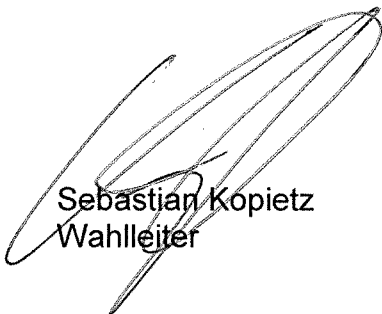
Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 der Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen/ Bürger der Stadt Bochum, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bochum ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält. Die Vordrucke können beim Wahlbüro angefordert werden (Anschrift siehe oben). Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden jedoch erst ausgegeben, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen/ Bewerber von Parteien oder Wählergruppen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung bestätigt wurde.

Bochum, 30. März 2020



Sebastian Kopietz
Wahlleiter

"Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht."